

Grundsätze

Öffentlichkeitsprinzip: Umsetzung durch die Konferenz der Kantonsregierungen

Plenarversammlung vom 28. Juni 2018

1. Allgemeines

Diese Grundsätze dienen der Transparenz über die Organisation, den Auftrag und die Tätigkeit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Sie regeln die Information der Öffentlichkeit, insbesondere den Zugang zu Dokumenten der KdK. Sie dokumentieren die bisherige Praxis der KdK im Umgang mit Informationen.

2. Grundsatzregelung

2.1. Zugang zu Informationen

Öffentlichkeitsprinzip

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person das Recht, von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten oder diese einzusehen, ohne einen Interessennachweis erbringen zu müssen.

Amtliche Dokumente

Ein amtliches Dokument ist jede Information, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft und auf einem Informationsträger festgehalten ist.

Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Dokumente der KdK

Die KdK unterscheidet zwischen amtlichen Dokumenten der Kantone, des Bundes und Dokumenten, die von ihr selbst erstellt worden sind. Amtliche Dokumente, die von den Kantonen oder dem Bund stammen, müssen bei der Behörde des jeweiligen Kantons oder des Bundes eingeholt werden. Deren Herausgabe untersteht dem Öffentlichkeitsgesetz bzw. Informationsgesetz des Bundes oder des jeweiligen Kantons.

Die KdK ermöglicht lediglich den Zugang zu Dokumenten der KdK, die von ihr selbst erstellt worden sind.

Abgrenzung zwischen interkantonalen Konferenzen

Bei Geschäften, die von mehreren interkantonalen Konferenzen bearbeitet werden, wird jeweils eine federführende Konferenz bestimmt. Die anderen mitinteressierten Konferenzen erstellen Mitberichte oder beantworten einzelne punktuelle Anfragen.

Für die entsprechenden Informationen ist immer die federführende interkantonale Konferenz zuständig.

Aktive Information

Die KdK informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von sich aus, soweit kein öffentliches oder schützenswertes privates Interesse entgegensteht. Die Information richtet sich nach dem Kommunikationskonzept der KdK und erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend und sachgerecht.

Die KdK verfügt über eine Webseite und versendet zudem in regelmässigen Abständen einen Newsletter an ihre Partner und Interessenten. Wird ein Dokument der KdK auf der Webseite und/oder über den Newsletter veröffentlicht, gilt der Zugang gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip als erfüllt.

Information auf Anfrage

Für Dokumente der KdK, über die nicht aktiv informiert wurde, kann um Auskunft ersucht oder ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt werden. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht wird gemäss den in Ziffer 2.2 festgehaltenen Veröffentlichungskriterien gewährt.

2.2. Veröffentlichungskriterien

Grundsatz

Grundsätzlich wird nur über abgeschlossene Geschäfte Auskunft erteilt oder in diese Einsicht gewährt. Als abgeschlossen gilt jedes Geschäft, das vom zuständigen politischen Organ definitiv verabschiedet worden ist.

Im Besonderen gilt:

- a. Sitzungen der politischen Gremien (Leitender Ausschuss und Plenarversammlung) sind Sitzungen der Kantonsregierungen gleichgestellt. Deren Beschlüsse sind in der Regel öffentlich. Traktanden, Vorbereitungsunterlagen und Protokolle sind nicht öffentlich.
- b. Dokumente der KdK, die lediglich politische oder administrative Entscheide vorbereiten, d.h. keinen definitiven politischen oder administrativen Entscheid beinhalten, sind nicht öffentlich.
- c. Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen, d.h. Dokumente der KdK, die zwar einen definitiven politischen oder administrativen Entscheid darstellen, sich aber auf eine noch nicht abgeschlossene externe Verhandlung beziehen, sind nicht öffentlich.
- d. Dokumente der KdK, deren Veröffentlichung überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sind nicht öffentlich.
- e. Mitberichte von mitinteressierten interkantonalen Konferenzen an die federführende interkantonale Konferenz sowie Stellungnahmen von Kantonen zu Konsultationen der KdK sind keine Dokumente der KdK.
- f. Bei Dokumenten der KdK mit Personendaten, die veröffentlicht oder zur Einsicht freigegeben werden, muss das kantonale Datenschutzgesetz des Sitzkantons der KdK (zurzeit Kanton Bern) berücksichtigt werden.
- g. Dokumente der KdK aus Schlichtungsverfahren werden nicht publiziert.
- h. Der Zugang zu archivierten Dokumenten der KdK richtet sich nach dem Archivgesetz des jeweiligen Kantons, in welchem sich das Archiv befindet (zurzeit Kanton St.Gallen).

2.3. Verfahren um Akteneinsicht

Gesuch

Ein Gesuch muss schriftlich gestellt werden, und die zur Einsicht beantragten Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

In Dokumenten, die gemäss Ziffer 2.2 nicht öffentlich sind, kann in begründeten Ausnahmefällen Einsicht gegeben werden. Hierfür ist ein Interessennachweis (bspw. wissenschaftlicher Zweck) vorzulegen. In solchen Fällen ist vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin ein Geheimhaltungsrevers zu unterzeichnen.

Entscheid

Das Gesuch wird vom Generalsekretariat der KdK geprüft und entschieden.

Der Entscheid und allfällige Auflagen werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.

Form und Kosten

Einzeldokumente werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin in der Regel als Fotokopien oder elektronisch zugestellt.

Umfangreiche Akteneinsicht wird durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Sekretariats oder am Archivstandort gewährt.

Für den administrativen Aufwand, der im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten entsteht, kann eine entsprechende Entschädigung erhoben werden.

2.4. Einsprache

Gegen den Entscheid des Generalsekretariats kann innert 14 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich an den Leitenden Ausschuss der KdK zu richten und zu begründen.

Der Leitende Ausschuss der KdK erlässt einen Entscheid. Dieser wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und begründet.